

Studienbüro

Az. 6032.42

Laufende Nr. / Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
19 / 2025	1 – 16	SB – 6032.42

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: ohm-spo@th-nuernberg.de

Studien- und Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang
Computational Materials Engineering mit KI
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-CMK)

vom 18. Februar 2025

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs 1. Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 88, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Allgemeines.....	3
§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung	3
§ 2	Ziel des Studiengangs.....	3
Abschnitt 2	Inhalt und Aufbau des Studiengangs.....	3
§ 3	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs.....	3
§ 4	Module und Prüfungen, Studienplan.....	4
§ 5	Studienplan, Modulhandbuch und Lehrveranstaltungen.....	5
Abschnitt 3	Praktisches Studiensemester	6
§ 7	Eintritt in das praktische Studiensemester, Fristen.....	6
§ 8	Praktisches Studiensemester	6
Abschnitt 4	Prüfungsverfahren und Prüfungen	6
§ 9	Prüfungskommission	6
§ 10	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung des Prüfungsgesamtergebnis, Leistungspunkte	7
§ 11	Bonusleistungen	7
§ 12	Bachelorarbeit	8
§ 13	Bestehen der Bachelorprüfung	9
Abschnitt 5	Abschlussunterlagen.....	9
§ 14	Zeugnis und Diploma Supplement	9
§ 15	Akademischer Grad.....	10
Abschnitt 6	Schlussbestimmungen.....	10
§ 16	Sonstige Bestimmungen	10
§ 17	Inkrafttreten.....	10

Anlagenverzeichnis

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Computational Materials Engineering mit KI an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.....	12
--	----

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 19

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 20

Ziel des Studiengangs

¹Ziel des Bachelorstudiengangs „Computational Materials Engineering mit KI“ ist es, die Studierenden zur Anwendung von Simulation, Modellerstellung und KI bei der Entwicklung und Herstellung von Materialien und Produkten sowie deren umfassenden Anwendungen zu befähigen. ²Der Bachelorstudiengang „Computational Materials Engineering mit KI“ bietet eine anwendungsorientierte und industriennahe Ingenieurausbildung. ³Eine besondere Schwerpunktsetzung erfährt der Studiengang durch eine hohe Integration des Materialfokus in Form von Simulationen zur Materialauswahl, Materialauslegung, Materialbelastung sowie den direkten Fertigungs- und Produktionsprozess mit der dazu notwendigen Verfahrenstechnik. ⁴Die Anwendungsnähe der gelehrten Methoden befähigt Absolventinnen und Absolventen, schnell und ohne große Einarbeitungszeit in der Industrie tätig zu werden.

Abschnitt 2 Inhalt und Aufbau des Studiengangs

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Der Bachelorstudiengang umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkten. ²Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung (Workload) der bzw. des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.

- (2) ¹Das Studium umfasst sechs theoretische und ein praktisches Fachsemester. ²Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ³Der erste Studienabschnitt umfasst die Fachsemester eins bis drei und vermittelt den Studierenden Grundlagen in den Natur- und Ingenieurwissenschaften und zusätzliche erste Fähigkeiten im Bereich Numerik, CAD und KI-Methoden. ⁴Der zweite Studienabschnitt umfasst die Fachsemester vier bis sieben und vermittelt den Studierenden spezielle Kenntnisse im Bereich der Werkstoffmodellierung, weiterführende Berechnungsmethoden und KI-Anwendung.
- (3) Eine individuelle Ausrichtung und Schwerpunktbildung des Bachelorstudiengangs wird mittels Wahlpflichtfächern ermöglicht.

§ 4

Module und Prüfungen, Studienplan

- (1) ¹Die Module, ihre Stundenzahl und Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, die Zulassungsbedingungen und Teilnotengewichtungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen der Anlage werden Module durch den gemäß § 16 ASPO durch den Fakultätsrat zu beschließenden Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
1. Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende und jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan genannt sind.
- (3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen können von Studierenden entsprechend eines jeweils zu erstellenden Learning Agreements an ausländischen Hochschulen erbracht werden. ²Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit und der dafür anzuerkennenden Leistungspunkte nach den

Regeln des § 31 ASPO, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag unter Hinzuziehen des Auslandsbeauftragten der Fakultät.

§ 5

Studienplan, Modulhandbuch und Lehrveranstaltungen

- (4) ¹Die Fakultät Werkstofftechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Diese sind nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung und enthalten hinreichend bestimmte Angaben gemäß § 16 ASPO. ³Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Der Studienplan wird durch das Modulhandbuch ergänzt, dessen inhaltliche Darstellung den jeweiligen Lehrenden obliegt. ⁵Nach Überprüfung der Vollständigkeit durch den Fakultätsrat wird das Modulhandbuch ebenfalls hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁶Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (5) ¹Für Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität kann die Fakultät die Zulassung zur Teilnahme vom Studienfortschritt abhängig machen. ²Der Studienfortschritt wird anhand der Anzahl der bisher erreichten Leistungspunkte festgestellt. ³Die Festlegung der beschränkt belegbaren Lehrveranstaltungen wird vom Fakultätsrat jeweils für das Folgesemester beschlossen.
- (6) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme von Pflichtveranstaltungen – bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

Abschnitt 3 Praktisches Studiensemester

§ 7

Eintritt in das praktische Studiensemester, Fristen

- (7) ¹Bis zum Ende des vierten Studiensemester sind die Prüfungen in den Basismodulen (Module des ersten Studienabschnitts) erstmalig abzulegen. ²Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten diese Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (8) ¹Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer mindestens 45 Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnitts erzielt hat. ²Allgemein- und fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule können ab dem ersten Semester absolviert werden.
- (9) Zum Eintritt in den praktischen Teil des praktischen Studiensemesters ist nur berechtigt, wer Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten aus dem ersten Studienabschnitt bestanden hat.
- (10) In Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmeregelungen treffen.

§ 8

Praktisches Studiensemester

¹Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen einschließlich der in der Anlage ausgewiesenen praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen. ²Form und Organisation dieser Lehrveranstaltungen werden vom Beauftragten für das Praktische Studiensemester rechtzeitig bekanntgegeben.

Abschnitt 4 Prüfungsverfahren und Prüfungen

§ 9

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, einem stellvertretendem und drei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat der Fakultät Werkstofftechnik bestellt werden.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung des Prüfungsgesamtergebnis, Leistungspunkte

- (11) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Bachelorprüfungszeugnis finden die §§ 22, 26 bis 28 und § 32 ASPO Anwendung.
- (12) Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (13) ¹Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses tragen die Endnoten aller Endnoten bildenden Module nach der Anlage und der Bachelorarbeit bei, wobei die Gewichtung der Basismodule mit der Hälfte der jeweils zugeordneten Leistungspunkte und in den übrigen Modulen, mit dem vollen Wert der zugeordneten Leistungspunkte erfolgt. ²Anschließend wird aus den gewichteten Noten der arithmetische Mittelwert gebildet und auf eine Nachkommastelle gerundet.
- (14) ¹Für erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (Credit Points) vergeben, die aus der Anlage für die jeweilige Spezifikation ersichtlich sind. ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (15) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gemäß § 14 dieser Satzung auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 11

Bonusleistungen

- (16) ¹Gemäß § 13 ASPO können die Prüferinnen und Prüfer im Einvernehmen mit der Prüfungskommission nach § 9 dieser Satzung in allen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung gelisteten Modulen Bonusleistungen festlegen.
- (17) ¹Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. ²Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei

Notenstufen (0,3 bzw. 0,7) verbessert werden. ³Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde.

(18) ¹Die Teilnahme an Bonusleistungen erfolgt freiwillig. ²Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen.

(19) ¹Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ²Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 12

Bachelorarbeit

(20) In der Bachelorarbeit soll die Studierende oder der Studierende ihre bzw. seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.

(21) ¹Die Bachelorarbeit kann frühestens nach erfolgreicher Ableistung des ersten Studienabschnitts und des praktischen Teils des praktischen Studienseesters ausgegeben werden. ²Das Bemühen um eine Aufgabenstellung und deren fristgerechte Entgegennahme obliegt der Studierenden oder dem Studierenden.

(22) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwischen Ausgabe des Themas und deren Abgabe maximal sechs Monate. ²Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch die Aufgabenstellerin (Prüferin) oder den Aufgabensteller (Prüfer) festgelegt und zusammen mit dem ausgegebenen Thema aktenkundig gemacht. ³Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.

(23) ¹Die Bachelorarbeit soll in deutscher Sprache verfasst werden. ²Sie kann aber mit Zustimmung beider Prüferinnen oder Prüfer auch in einer anderen Sprache verfasst sein.

- (24) ¹Die Bachelorarbeit ist im Studienbüro der Ohm oder bei der Erstprüferin oder beim Erstprüfer oder im Sekretariat Werkstofftechnik als gedrucktes und gebundenes Exemplar abzugeben. ²Zusätzlich ist eine digitale Fassung im PDF-Format abzugeben. ³Für die fristgemäße Abgabe ist die Abgabe der gebundenen Fassungen nach Satz 1 maßgeblich.
- (25) ¹Die Abschlussarbeit ist im Studienbüro der Ohm als ein gebundenes Druckexemplar abzugeben. ²Zusätzlich ist eine inhaltlich identische digitale Fassung der Abschlussarbeit im PDF-Format beim Studienbüro und der Erstprüferin oder dem Erstprüfer innerhalb der Bearbeitungsfrist per E-Mail einzureichen. ³Für die Wahrung der Abgabefrist ist der rechtzeitige Eingang der papiergebundenen und der elektronischen Fassung im Studienbüro maßgeblich.
- (26) Die Bachelorarbeit wird von zwei unabhängigen Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, die bei Anmeldung der Bachelorarbeit durch die nach § 9 zuständige Prüfungskommission bestellt werden.

§ 13

Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind.

Abschnitt 5 Abschlussunterlagen

§ 14

Zeugnis und Diploma Supplement

¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgegeben.

§ 15

Akademischer Grad

- (27) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B. Eng.“, verliehen.
- (28) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Die englischsprachige Bezeichnung des Studiengangs lautet „Computational Materials Engineering with AI“.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 16

Sonstige Bestimmungen

Für den Bachelorstudiengang gelten die Vorschriften der Allgemeinen Studien- und Prüfung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in der jeweiligen Fassung entsprechend, soweit dem nicht die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung entgegenstehen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt für alle Studierenden, die das Studium im Studiengang Bachelorstudiengang „Computational Materials Engineering mit KI“ ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 18. Februar 2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, in diesem Falle vertreten durch die Vizepräsidentin für Bildung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 24. Februar 2025.

Nürnberg, den 24. Februar 2025

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 19; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 26. Februar 2025 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Computational Materials Engineering mit KI an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

1. Studienabschnitt (Fachsemester 1 bis 3)

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Anm.
1	Mathematische Grundlagen	SU, Ü	4	5	schrP 90	
2	Allgemeine Werkstofftechnik	SU	4	5	schrP 90	
3	Grundlagen und Tools KI	SU	4	5	schrP 90	
4	Allgemeine Physik	SU, Ü	6	7	schrP 120	
5	Technische Mechanik	SU	4	4	schrP 90	
6	Mess- und Elektrotechnik	SU, Prakt	5	4	schrP 90	5)
7	Technologie der Werkstoffe I	SU	4	5	schrP 90	
8	Technologie der Werkstoffe II	SU	4	5	schrP 90	
9	Technologie der Werkstoffe III	SU	4	5	schrP 90	
10	Algorithmen und Datenstrukturen	SU	4	5	schrP 90	
11	Lineare Algebra, Optimierung, Statistik	SU	4	5	schrP 90	
12	CAE + FEM I (Num I)	SU	4	4	schrP 120	
13	Technologie der Werkstoffe IV	SU	4	5	schrP 90	
14	Technologie der Werkstoffe V	SU	4	5	schrP 90	
15	Praktikum Materialphysik	Prakt	5	5	mE	1)
16	Praktikum Materialanalytik	Prakt	5	5	mE	1)
17	Machine Learning I	SU	4	5	schrP 90	
18	Verfahrenstechnik	SU	4	5	schrP 90	
Gesamt Studienabschnitt:			77	89		

2. Studienabschnitt (Fachsemester 4 bis 7)

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Anm.
19	CAE II & FEM II (Num II)	SU	4	4	schrP 120	
20	Generative KI für Ingenieure	SU	4	5	schrP 90	
21	Neural Networks	SU	4	5	schrP 90	
22	Projektarbeit Konstruieren und Programmieren + Expertenseminar	Prakt	6	10	PrA, Prä	
23	Industriepraktikum Seminar	Prakt	18 W.	27		1)
		SU	2 W.	2		1)
24	Machine Learning II	SU	4	5	schrP 90	
25	Produkttechnologien / Additive Manufacturing	SU	4	5	schrP 90	
26	Materialmodellierung	SU	4	5	schrP 90	
27	KI Vision & Ethics	SU	4	5	schrP 90	
28	Data Science	SU	4	5	schrP 90	
29	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (AWPF)	SU, Ü, Prakt	6)	4	2) 3) 4)	2) 3) 4)
30	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (FWPF)	SU, Ü, Prakt	7)	10	2) 3) 4)	2) 3) 4)
31	Projektarbeit	Prakt		19	Bericht	
32	Bachelorarbeit	BA		10	BA	
Gesamt Studienabschnitt:			38	121		
Gesamt:			115	210		

Fußnotenverzeichnis

- 1) Für die nicht endnotenbildende Prüfungsleistung ist „mE“ Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- 2) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise bestehen aus einer schrP (60 – 120 Minuten), einem Ref (30 – 60 Minuten) oder einer termingerechten StA oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Näheres regelt der Studienplan.
- 3) Die Endnoten sind einzeln im Abschlusszeugnis auszuweisen.
- 4) Das Bestehen ist Voraussetzung für das Bestehen der Abschlussprüfung.
- 5) Soweit das Modul außer SU auch P enthält, ist die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung zum Bestehen des Moduls. Für P besteht eine Pflicht der Studierenden zur regelmäßigen Teilnahme. Die Bestimmungen des § 18 ABS 3 ASPO finden entsprechende Anwendung. Für das Prüfungsgesamtergebnis wird die Modulnote mit der Gesamtzahl der für das Modul vergebenen Leistungspunkte gewichtet.
- 6) Der Katalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird vom Fakultätsrat Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften für jedes Folgesemester

	beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die detaillierten Festlegungen zu den einzelnen Teilmodulen sind in diesem Katalog angegeben.
7)	Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird vom Fakultätsrat Werkstofftechnik für jedes Folgesemester beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die detaillierten Festlegungen zu den einzelnen Teilmodulen sind in diesem Katalog angegeben.

Abkürzungsverzeichnis	
,	und
/	oder
;	und / oder
Anm.	Anmerkung
BA	Bachelorarbeit
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
LV	Lehrveranstaltung
mE	mit Erfolg
Nr.	Modulnummer
PrA	Projektarbeit
Prä	Präsentation
Prakt	Praktikum
Ref	Referat
StA	Studienarbeit
schrP	Schriftliche Prüfung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
W.	Wochen